

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Spreitenbach

vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch [Name, Funktion] und [Name, Funktion],

nachfolgend **Gemeinde**

und der

[Netze Spreitenbach] AG, mit Sitz in Spreitenbach (CHE-[Nummer])

vertreten durch [Name, Funktion] und [Name, Funktion], beide je mit [Kollektivunterschrift zu zweien]

nachfolgend **Netzbetreiberin**

Gemeinde und Netzbetreiberin nachfolgend **Parteien**

betreffend

Nutzung des öffentlichen Grundes für elektrische Verteilnetze

A. Einleitung

Die Gemeinde hat gestützt auf § 28 Abs. 1 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 17. Januar 2012 (EnergieG, SAR 773.200) mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2024 entschieden, die Elektrizitätsversorgung und das Kommunikationsnetz aus der Organisation der Einwohnergemeinde mitsamt dem betriebsnotwendigen Personal, Betriebsmittel und Verträgen in die Netzbetreiberin als privatrechtliche Aktiengesellschaft auszugliedern. Die Netzbetreiberin ist somit Trägerin von vertraglich und gesetzlich begründeten Grundversorgungsaufträgen auf dem Gebiet der Gemeinde in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 2 Konzessionsreglement. Auf Antrag der Netzbetreiberin wird ihr gestützt auf § 2 Abs. 4 Konzessionsreglement im vorliegenden Konzessionsvertrag die entsprechende Konzession nach Massgabe der nachfolgend genannten Auflagen erteilt.

Mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde und die damit zusammenhängenden Aufgaben geschaffen werden.

Dieser Konzessionsvertrag regelt

- die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden durch die Netzbetreiberin, welche für die Erstellung, den Betrieb, die Belassung und den Unterhalt von sämtlichen Bauten und Anlagen, welche im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung und der Datenübertragung benötigt werden,
- die Belieferung von Endkunden mit elektrischer Energie im Sinne eines Leistungsauftrags und weiteren, damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie insbesondere Datenübertragung, im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und der technischen Möglichkeiten.

Nicht Gegenstand dieses Konzessionsvertrages ist die öffentliche Strassenbeleuchtung.

Die in diesem Konzessionsvertrag verwendeten Begriffe 'Netzbetreiber', 'Netzgebiet' und 'Endverbraucher' haben dieselbe Bedeutung wie in § 3 EnergieG definiert.

B. Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Aargau vom [Datum], wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7) sowie im Sinne von § 23 Abs. 1 und 3 des EnergieG als Netzgebiet der Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen [3, 5 und 7] auf [unbestimmte Dauer] zugeteilt worden ist, und in Anwendung des Reglements für die Erteilung von Konzessionen für die Nutzung sowie die bauliche Beanspruchung von Gemeindestrassen vom 20. Juni 2017 (Konzessionsreglement) bestimmt der Gemeinderat, was folgt:

1. Der Gemeinderat erteilt der Netzbetreiberin im Sinne von § 2 Konzessionsreglement das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, welche Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fließenden Aufgaben und Pflichten erforderlich ist.

2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen der Gemeinde und der Netzbetreiberin nachfolgend einvernehmlich vereinbart (siehe Abschnitt C).
3. Die von der Netzbetreiberin zu erhebende Konzessionsabgabe (im Sinne einer Sondernutzungsgebühr) richtet sich nach § 11 Konzessionsreglement. Die Modalitäten der Erhebung der Konzessionsabgabe werden zwischen der Gemeinde und der Netzbetreiberin nachfolgend einvernehmlich vereinbart (siehe Abschnitt C).

C. Vertragliche Vereinbarungen

1. Pflichten der Netzbetreiberin

4. Die Netzbetreiberin kennt die im jeweils geltenden StromVG und EnergieG und nachgeordneten Erlassen des Bundesrechts und kantonalen Rechts sowie die im Konzessionsreglement enthaltenen Pflichten und verpflichtet sich als wesentliche Voraussetzung der Konzessionserteilung zu deren vollumfänglichen Einhaltung.
5. Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, die Bezüger der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit mit elektrischer Energie zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen und die dafür notwendigen Anlagen und Leitungen auf eigene Kosten dem Stand der Technik entsprechend zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
6. Die Pflicht zur Energielieferung besteht ununterbrochen. Vorbehalten bleiben insbesondere Ereignisse wie höhere Gewalt sowie Betriebsstörungen in den Produktions-, Versorgungs- und Verteilanlagen und Einschränkungen als Folge behördlicher Anordnungen und Vorschriften. Für Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den elektrischen Anlagen und Leitungen ist die Netzbetreiberin berechtigt, die Energielieferungen kurzfristig zu unterbrechen. Soweit möglich werden derartige Unterbrechungen den Energiebezügern rechtzeitig mitgeteilt. Nach Möglichkeit wird bezüglich Unterbruchszeitpunkt und -dauer auf deren Bedürfnisse Rücksicht genommen.
7. Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Grund vorgängig die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Diese Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilnetze, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustelleninstallationen und dergleichen. Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.
8. Die Netzbetreiberin führt einen Leitungskataster gemäss gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere hält sie in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 4 EnergieG iVm. Art. 62 der Verordnung über elektrische Leitungen vom 30. März 1994 (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31) die genaue Lage aller eigenen Anlagen und Leitungen ohne zeitliche Beschränkung in Unterlagen fest.

2. Pflichten der Gemeinde

9. Die Gemeinde erteilt der Netzbetreiberin durch den vorliegenden Konzessionsvertrag auf Grundlage der vorgenannten Netzzuteilung das ausschliessliche und alleinige Recht, sämtliche für die Verteilung und Abgabe von elektrischer Energie im Netzge-

biet notwendigen Bauten und Anlagen (wie ober- und unterirdische Leitungsnetze und Leitungsverteilanlagen, Freileitungen, Signalkabel, Datenleitungen für leittechnische Zwecke, Transformatorenstationen, Verteilnkabinen und andere Verteilanlagen usw., nachfolgend 'Bauten und Anlagen') in, auf oder über öffentlichem Grund und Boden zu erstellen, zu betreiben, zu belassen, auszubauen und zu unterhalten (alles unter Vorbehalt der Beachtung der Umweltschutzgesetzgebung). Die Nutzung der Leitungsgräben und Leitungsschächte der Gemeinde durch die Netzbetreiberin ist in der Konzessionsabgabe gemäss Ziff. 9 hienach abgegolten. Soweit dazu spezielle Bau- und/oder Durchleitungsrechte erforderlich sind, verpflichtet sich die Gemeinde, diese der Netzbetreiberin unentgeltlich zu erteilen. Sofern rechtlich möglich, ist die Netzbetreiberin berechtigt, derartige Rechte im Grundbuch auf eigene Kosten eintragen zu lassen.

10. Die Gemeinde erteilt der Netzbetreiberin das Recht, innerhalb des Gemeindegebiets elektrische Energie für alle Verwendungszwecke an Endverbraucher abzugeben und die vorgenannten Anlagen ohne zusätzliche Abgaben auch für weitere Zwecke, wie insbesondere Datenübertragung von und an Endverbraucher, zu verwenden.
11. Die Gemeinde kann der Netzbetreiberin auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilnetze sowie Trafostationen und Verteilnkabinen erlauben. In diesem Fall schliesst die Gemeinde mit der Netzbetreiberin die erforderlichen privatrechtlichen Dienstbarkeitsverträge ab. Die Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch die Netzbetreiberin getragen. Hingegen schuldet Netzbetreiberin für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsabgabe gemäss vorliegendem Konzessionsvertrag keine weitere Entschädigung.
12. Innerhalb der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt die Gemeinde bei der Erteilung von Baubewilligungen die Interessen der Netzbetreiberin im gleichen Sinne und in gleichem Umfang wie jene eigener Gemeindebetriebe.

3. Gegenseitige Informationspflichten

13. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig und von sich aus im Voraus über alle relevanten Massnahmen, Änderungen, Planungen jeglicher Art, welche Auswirkungen auf die Verteilnetze und/oder den Grundversorgungsauftrag haben können, möglichst frühzeitig zu orientieren und sich unentgeltlich gegenseitig Einblick in die massgebenden Unterlagen (wie Werkleitungskataster etc.) zu gewähren und davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, soweit vorhanden in digitaler Form, zu übergeben. Gemeinsame (Bau-)Projekte sind so zu planen und zu optimieren, dass für beide Parteien ein möglichst optimales Kosten-/Nutzenverhältnis entsteht. Die Informationspflicht Seitens der Gemeinde umfasst insbesondere Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs- und Erschliessungsplanungen und Seitens der Netzbetreiberin insbesondere wichtige geschäfts- oder versorgungspolitische Entscheide.
14. Die Parteien gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.
15. Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, der Netzbetreiberin zur Pflege des Kundenstammes unentgeltlich Mutationen (Adress- und Namensänderungen) der Einwohnerkontrolle ohne Kostenfolgen zu melden, soweit diese für die Erfüllung des Grundversorgungsauftrages erforderlich sind. Weiter verpflichtet sich die Gemeinde, die für die Erfüllung des Grundversor-

gungauftrages und für die Erschliessungsanlagen notwendigen Planungswerte und statistischen Angaben zu liefern. Die Netzbetreiberin hält der Gemeinde die allgemeinen Gesamtdaten der Energieversorgung in ihrem Netzgebiet auf deren Verlangen einmal jährlich unentgeltlich zur Verfügung.

16. Die Gemeinde verpflichtet sich die Netzbetreiberin möglichst frühzeitig zu informieren, falls sie die Veräusserung von Grundstücken beabsichtigt, auf welchen sich Bauten oder Anlagen der Netzbetreiberin befinden. Sofern Bestand und Eigentum der Bauten oder Anlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zugunsten von Netzbetreiberin auf deren Kosten die entsprechenden Dienstbarkeiten.

4. Koordination von Bauarbeiten

17. Die Planung von Bauarbeiten im Bereich der Leitungsnetze werden zwischen den Parteien möglichst frühzeitig koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe und die Aufteilung der Kosten.
18. Wenn die Neuerstellung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung von Gemeindestrassen und/oder -werkleitungen sowie Anlagen der Gemeinde und der Netzbetreiberin zusammentreffen, so tragen die Parteien die entstehenden (Mehr-) Kosten grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip. Details sind bei Bedarf in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

5. Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilnetzen

19. Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von Verteilnetzen der Netzbetreiberin innert angemessener Frist verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilnetze nicht vereinbar ist. Die Netzbetreiberin ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilnetze fristgemäss auf eigene Kosten zu verlegen und/oder zu entfernen. Davon ausgenommen sind bestehende Trafostationen und Verteilkabinen. Die Gemeinde unterstützt die Netzbetreiberin nach besten Möglichkeiten bei der Findung eines Ersatzstandortes. Führt die Verlegung zu einem wesentlichen Vorteil bei der Gemeinde, ist diese verpflichtet, sich an den Verlegungskosten anteilmässig zu beteiligen. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen der Parteien, insbesondere durch Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder ähnliche Sonderregelungen.

6. Mitbenutzung von Gräben und Leitungsschächten

20. Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) im Netzgebiet gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die dazu nötigen Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten der Partei, welche die Mitnutzung verlangt.
21. Sollten diese Gräben und Leitungsschächte jeweiligen Eigentümer für eigene Zwecke benötigt werden, hat der Mitbenützer die Mitnutzung innert angemessener Frist auf eigene Kosten rückgängig zu machen. Details sind bei Bedarf in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

7. Eigentum, Haftung und Sicherheitsleistung

22. Sämtliche Bauten und Anlagen stehen im Eigentum der Netzbetreiberin. Die Eigentumsgrenze gegenüber den Niederspannungsbezüglern ist die Grenzstelle gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV, SR 734.27). Bei Hochspannungsbezüglern wird die Eigentumsgrenze zwischen Bezüglern und Netzbetreiberin gegenseitig vereinbart.
23. Die Netzbetreiberin gilt als verantwortliche Betriebsinhaberin gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG, SR 734.0) und als Werkeigentümerin gemäss Art. 58 Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Haftpflicht richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde verzichtet auf die Erhebung von Sicherheitsleistungen gemäss § 9 Abs. 2 Konzessionsreglement.

8. Rechtsbeziehung der Netzbetreiberin mit Endverbraucher und Dritten

24. Die Bedingungen und die Preise für die Sicherstellung, die Durchleitung, die Lieferung von elektrischer Energie bzw. von weiteren Dienstleistungen wie Datenübertragung usw. sowie für den Anschluss an das Netz und dessen Verstärkung sowie die Einspeisung von dezentral erzeugter Elektrizität sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie werden zwischen der Netzbetreiberin und den Endverbrauchern bzw. Dritten separat geregelt.
25. Sofern die Netzbetreiberin gesetzlich verpflichtet ist, elektrische Energie von Dritten durch das in diesem Vertrag geregelte Verteilnetz durchzuleiten, steht ihr die dafür zu entrichtende Entschädigung zu.

9. Festlegung und Bezug der Konzessionsabgabe

26. Die Netzbetreiberin liefert der Gemeinde jährlich jeweils bis zum 31. Januar die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz der Netzbetreiberin ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von § 11 Abs. 4 Konzessionsreglement mit.
27. Der Gemeinderat legt die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von der Netzbetreiberin geschuldeten Konzessionsabgabe für das jeweils kommende Kalenderjahr jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an die Netzbetreiberin gerichteten Verfügung unter Beachtung des Rahmens gemäss § 11 Abs. 4 Konzessionsreglement sowie des Äquivalenzprinzips fest.
28. Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Kalenderjahr festgesetzten Höhe der Konzessionsabgabe und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres errechnet die Netzbetreiberin die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch (nachfolgend 'provisorische Jahresabgabe').
29. Die Netzbetreiberin bezahlt der Gemeinde jeweils per 20. April, 20. Juli und 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres (Verfalltage) einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung.
30. Per 31. Januar des folgenden Kalenderjahres erstellt die Netzbetreiberin für das vergangene Jahr die Schlussrechnung auf Basis der gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie für das vergangene Kalenderjahr. Der aufgrund der Abrechnung

noch geschuldete Betrag wird anschliessend bis zum kommenden 20. Februar (Verfalltag) zur Zahlung an die Gemeinde fällig.

10. Rechtsnachfolge

31. Die Netzbetreiberin kann Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Konzessionsvertrag nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen, im Übrigen gilt ein umfassendes Abtretungsverbot.

11. Dauer der Konzession und der vertraglichen Bestimmungen

32. Die Konzessionserteilung und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss diesem Konzessionsvertrag treten mit Wirkung per 1. Januar 2025 in Kraft, jedoch unter aufschiebender Bedingung der Rechtskraft der im heutigen Zeitpunkt pendenten Änderungen des Konzessionsreglements. Dieser Konzessionsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
33. Beide Parteien können diesen Konzessionsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
34. Die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen dieses Konzessionsvertrages fallen ohne Weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebotszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 StromVG und § 23 Abs. 1 und 3 des EnergieG und die sich daraus für Netzbetreiberin ergebenden Pflichten dahinfallen. Vorbehalten bleiben die gemäss diesem Konzessionsvertrag geschuldeten Konzessionsabgaben.
35. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche (Neben-) Abreden sind unverbindlich.

12. Rechtsverhältnis und Streitigkeiten

36. Der vorliegende Vertrag und das Rechtsverhältnis zwischen der Netzbetreiberin und der Gemeinde unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Im Übrigen bleibt zwingendes Recht von Bund, Kanton und Gemeinde stets vorbehalten.
37. Im Einvernehmen beider Parteien können Streitfragen einem zu bestellenden Schiedsgericht unterbreitet werden. Es sind die Vorschriften über die Schiedsgerichte gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272) analog anwendbar. Kommt innert 60 Tagen nach erfolgtem schriftlichen Verlangen einer Partei hinsichtlich der Bildung eines Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Aargau zuständig (für den öffentlich-rechtlichen Teil das Verwaltungsgericht, für den privatrechtlichen Teil das Zivilgericht, vgl. § 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) (SAR 271.200)). Gerichtsstand ist Spreitenbach.
38. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages nichtig, unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile dieses Konzessionsvertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzessi-

onsvertrages am nächsten kommt. Sollte der Konzessionsvertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind. Alle in diesem Konzessionsvertrag nicht geregelten Punkte gelten als Nebenpunkte, die die Verbindlichkeit des Konzessionsvertrages nicht berühren. Können sich die Parteien über Nebenpunkte nicht einigen, gilt Art. 2 Abs. 2 OR.

39. Für den Fall, dass das der Konzessionserteilung sowie den vorstehenden vertraglichen Vereinbarungen zugrunde liegende Konzessionsreglement haupt- oder vorrangweise aufgrund übergeordneten Rechts ganz oder teilweise letztinstanzlich für widerrechtlich befunden wird (z. B. im Rahmen eines Verfahrens der Netzbetreiberin gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. Die Netzbetreiberin beantragt daraufhin bei der Gemeinde eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage an das übergeordnete Recht ex tunc, und die Gemeinde ist bemüht, das Konzessionsreglement entsprechend auszugestalten bzw. anzupassen. Soweit diese Anpassung erfolgt, akzeptiert die Netzbetreiberin diese Anpassung der Konzessionsabgabe ex tunc. Auf Basis des angepassten Reglements passt die Gemeinde die gegenüber der Netzbetreiberin erlassenen Verfügungen für den Zeitraum von maximal zehn Jahren seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Konzessionsreglements rückwirkend an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsabgabe und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsabgabe auf Basis einer durch die Gemeinde angepassten gesetzlichen Grundlage wird bezahlt bzw. erstattet.

Dieser Vertrag wird in je einem Exemplar für die Vertragsparteien ausgefertigt und unterzeichnet:

Gemeinde

Netzbetreiberin